



# Antrag auf Kostenübernahme einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung

nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, LGBl. Nr. 41/2008 idgF.

## Bezirksverwaltungsbehörde

---



---



---

Eingangsstempel

**Dieser Antrag kann auch hier abgegeben werden:** zuständige Gemeinde, Sozialberatungsstelle, Einrichtung eines Trägers der Behindertenhilfe bzw. der psychosozialen Vor- und Nachsorge oder beim Amt der Oö. Landesregierung. Diese Organisationen sind verpflichtet, den Antrag zur zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) weiterzuleiten.

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit, □ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)  
Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

**Vor dem Ausfüllen bitte Seite 4 lesen - Information zur Selbstversicherung**

## 1. Leistungsempfangende Person

**1.1 Persönliche Daten** Vorname \_\_\_\_\_

Familienname / Nachname \_\_\_\_\_

Titel \_\_\_\_\_ Nachgestellte Titel \_\_\_\_\_

Geschlecht \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

**Familienstand**  ledig  verheiratet  geschieden  verwitwet

eingetragene Partnerschaft  Lebensgemeinschaft

getrennt lebend

**1.2 Kontaktdaten** E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

**1.3 Hauptwohnsitz** Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 2. Leistung

**2.1 Kostenübernahme** Die Kostenübernahme einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 18 Oö. ChG wird beantragt.

Ja  Nein

**2.2 Hauptleistungen** Welche Hauptleistung/en wurde/n bescheidmäßig zuerkannt?

\_\_\_\_\_

**2.3 Soziale Dienste** Welche Besonderen Sozialen Dienste für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen werden gewährt?

\_\_\_\_\_

## 3. Vertretungsbefugte Person

**3.1 Nachweis über die Bestellung einer** *(Nachweise sind beizulegen!)*

Erwachsenenvertretung  gesetzlichen Vertretung

bevollmächtigten Person

**Persönliche Daten** Vorname \_\_\_\_\_

Familienname / Nachname \_\_\_\_\_

Titel \_\_\_\_\_ Nachgestellte Titel \_\_\_\_\_

Geschlecht \_\_\_\_\_

Verwandtschaftsverhältnis zur leistungsempfangenden Person

\_\_\_\_\_

**Anschrift** Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**Kontaktdaten** E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

## 4. Hinweis nach EU Datenschutz-Grundverordnung

1. Das Amt der Oö. Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
2. Datenschutzbeauftragte sind:

- Für das Amt der Oö. Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften sowie für die Träger der Sozialhilfe:  
KPMG Security Services GmbH  
E-Mail: [DSBA-LandOOE@kpmg.at](mailto:DSBA-LandOOE@kpmg.at)  
Telefon: +(43) 732 6938 2610
  - Für den Magistrat der Stadt Steyr:  
Datenschutz konform GmbH,  
Hrn. Dkfm. Dieter Raible  
Spittelwiese 6, 4020 Linz,  
E-Mail: [d.raible@dsgvo-konform.at](mailto:d.raible@dsgvo-konform.at)
  - Für den Magistrat der Stadt Linz:  
Hauptstraße 1-5, 4041 Linz  
Tel.: +43 732 7070  
E-Mail: [datenschutz@mag.linz.at](mailto:datenschutz@mag.linz.at)
  - Für den Magistrat der Stadt Wels:  
Datenschutzbeauftragte der Stadt Wels, Stadtplatz 1, 4600 Wels  
Tel.: +43 7242 235-0  
E-Mail: [datenschutz@wels.gv.at](mailto:datenschutz@wels.gv.at)
3. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 47 Oö. Chancengleichheitsgesetz bzw. ist für die Erbringung der beantragten Leistung erforderlich.
  4. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an folgende Empfänger übermittelt: Erbringer von Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, Träger der Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie ersuchte oder beauftragte Behörden
  5. Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).
  6. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
  7. Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung. Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.
  8. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

Unterschrift wurde geleistet durch:

- Leistungsempfangende Person       Erwachsenenvertretung  
 Gesetzliche Vertretung               Bevollmächtigte Person

## Erforderliche Unterlagen (entsprechend der beantragten Leistung)

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Antrag auf Selbstversicherung in der Krankenversicherung (z.B. ÖGK)

2. Sonstige Nachweise:

---

### Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unterlage nicht zur Hand? Informationen zum elektronischen Datennachweis finden Sie unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm)

## Information zur Selbstversicherung

Dieser Antrag kann auch bei der zuständigen Gemeinde, Sozialberatungsstelle, Einrichtung eines Trägers der Behindertenhilfe oder der psychosozialen Vor- und Nachsorge oder beim Amt der Oö. Landesregierung abgegeben werden.

Diese Organisationen sind verpflichtet, den Antrag zur zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

### Wer hat Anspruch auf diese Leistung?

Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung haben Menschen mit Beeinträchtigungen

- denen ein Anspruch auf Hauptleistungen nach § 8 Abs.1 Oö. ChG bescheidmäßig zuerkannt wurde:
  - Heilbehandlung,
  - Frühförderung,
  - Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität,
  - Wohnen,
  - Persönliche Assistenz und
  - Mobile Betreuung und Hilfe
- denen Besondere Soziale Dienste für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach § 17 Abs. 3 Z. 2, 3, und 5 Oö. ChG gewährt wird:
  - psychosoziale Krisenintervention wie z.B. Krisenplätze od. psychosoziale Notdienste (Abs. 3 Z. 2)
  - spezifisch vorübergehende Angebote für wohnungslose Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen wie z.B. Notschlafstellen od. Tageszentren (Abs. 3 Z. 3)
  - Übergangswohnen für Personen mit psychosozialen Betreuungsbedarf (Abs. 3 Z. 5)
- die weder als Versicherte noch als Angehörige Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erlangen können.

Bitte legen Sie den ausgefüllten Antrag auf Selbstversicherung der in Frage kommenden Krankenversicherung bei.

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)